15. Juli 1964.

Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich und Deutschland.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Juli 1964 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements wird

beschlossen:

- 1. Der <u>Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität</u> in Olten (ATEL) wird die vorgelegte Bewilligung Nr. 258 erteilt, elektrische Energie an die Electricité de France, Service National, in Paris (EDF), auszuführen und zwar jeweilen in den Monaten Mai bis Oktober mit einer Leistung von maximal 50'000 kW, in den Monaten November bis Februar mit einer solchen von maximal 80'000 kW. Die Bewilligung Nr. 258 ist bis 30. September 1967 gültig.
- 2. Der <u>Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität</u> in Olten (ATEL) wird weiter die vorgelegte Bewilligung Nr. 259 erteilt, elektrische Energie an die Badenwerk Aktiengesellschaft in Karlsruhe (BW) auszuführen und zwar jeweilen in den Monaten Oktober bis März mit einer Leistung von 60'000 kW, in den Monaten April bis September mit einer solchen von 110'000 kW. Die Bewilligung Nr. 259 ist bis 31. März 1969 gültig.
- 3. Der Bernischen Kraftwerke AG in Bern (BKW), der ElektrizitätsGesellschaft Laufenburg AG in Laufenburg (EGL) und der

 SA l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne (EOS) wird gemeinsam die vorgelegte Bewilligung Nr. 260 erteilt, elektrische Energie an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG in Essen (RWE) auszuführen und zwar jeweilen in den Monaten April bis September mit einer Leistung von 240'000 kW im Jahre 1964, von 320'000 kW im Jahre 1965 und von 400'000 kW ab 1966. Die Bewilligung Nr. 260 ist bis 30. September 1973 gültig.

Mitteilung durch die Bundeskanzlei an:

- Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität, Olten (Bewilligungen Nr. 258 und 259 mit Begleitschreiben)
- Bernische Kraftwerke AG, Bern (Bewilligung Nr. 260 mit Begleitschreiben)



- Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG, Laufenburg (Bewilligung Nr. 260 mit Begleitschreiben)
- SA l'Energie de l'Ouest-Suisse, Lausanne, (Bewilligung Nr. 260 mit Begleitschreiben)
- Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
- Regierungsrat des Kantons Bern
- Regierungsrat des Kantons Solothurn
- Regierungsrat des Kantons Waadt, Lausanne
- Regierungsrat des Kantons Wallis, Sitten

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (4) mit Beilagen, an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

> Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

> > Herley

Bern, den 14. Juli 1964

Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich und Deutschland

An den Bundesrat

A .

Ausfuhrgesuche

1. Die <u>Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität</u> in Olten (ATEL) führt seit vielen Jahren, deren Rechtsvorgängerin schon seit 1917, elektrische Energie nach Frankreich aus. Ihr Ende August 1963 abgelaufener zehnjähriger Vertrag mit der Electricité de France, Service national, in Paris (EDF), wurde durch einen bis 30. September 1967 gültigen neuen Vertrag ersetzt. Laut diesem Vertrag verpflichtet sich die ATEL, in den Monaten Mai bis Oktober unter einer maximalen Leistung von 50°000 kW insgesamt 80 Millionen kWh, in den Monaten November bis Februar unter einer maximalen Leistung von 80°000 kW insgesamt 33 Millionen kWh, somit im Jahr 113 Millionen kWh der EDF zur Verfügung zu stellen.

In den Monaten November bis Februar ist die ATEL berechtigt, in der Nachtzeit sowie an Sonntagen von der EDF mit einer Leistung von 80°000 kW die gleiche Energiemenge zurückzukaufen, die sie an die EDF während der Woche geliefert hat. Ausserdem sind weitere Verkäufe von EDF an ATEL, bei denen aber keine unbedingte Lieferpflicht besteht, vorgesehen. Der Vertrag ist unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die behördlichen Genehmigungen erteilt werden.

Zusammengefasst handelt es sich um einen Verkauf an die EDF mit möglichem Rückkauf von Schwachlastenergie in Zeiten von Energieknappheit. Die ATEL stellt das Gesuch um Erteilung der für die beabsichtigte Ausfuhr notwendigen Bewilligung.

2. Die <u>Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität</u> in Olten (ATEL) stellt dazu ein weiteres Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Ausfuhr elektrischer Energie nach der Badenwerk Aktiengesellschaft in Karlsruhe (BW).

Die ATEL und die BW, die seit Jahren verbundwirtschaftlich zusammenarbeiten, haben ebenfalls mit einem Genehmigungsvorbehalt einen bis 31. März 1969 gültigen Vertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag stellt die ATEL der BW während des ganzen Jahres in den Stark lastzeiten wenigstens 30'000 kW, nach Können und Vermögen bis 60'000 kW zur Verfügung als Reserve für die Spitzenzeiten. Die BW ist verpflichtet, wenigstens 15 Millionen kWh von dieser bereitgestellten Spitzenenergie zu beziehen.

Ueberdies wird die BW in den Sommerperioden Ueberschussenergie bis 50°000 kW abnehmen.

Die BW wird die bezogene Energie normalerweise in natura zurückerstatten. Die Austauschfaktoren sind günstig und die vorgesehenen Preise für nicht zurückbezogene Energie gut.

3. Die Bernische Kraftwerke A.G. in Bern (BKW), die Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg A.G. in Laufenburg und die S.A. 1°Energie de 1°Ouest-Suisse in Lausanne (EOS) stellen gemeinsam das Gesuch, vom 1. April 1964 bis 30. September 1973 jeweils im Sommersemester, d.h. zwischen dem 1. April und dem 30. September, elektrische Energie nach der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.G. in Essen (RWE) ausführen zu dürfen. Laut Vertrag besteht eine Verpflichtung zur Lieferung nur für die Periode zwischen dem 16. Mai und dem 15. September. Die Ausfuhr würde werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr erfolgen, und zwar im Jahre 1964 mit einer Leistung bis 240°000 kW, im Jahre 1965 mit einer solchen bis 320°000 kW und ab 1966 mit einer solchen bis 400°000 kW. Die entsprechenden jährlichen Energiemengen würden sich im Jahre 1964 auf ca. 72 Millionen kWh, im Jahre 1965 auf ca. 96 Millionen kWh und ab 1966 auf ca. 121 Millionen kWh belaufen.

Gleichzeitig mit diesem Ausfuhrvertrag haben die drei genannten Gesellschaften mit dem RWE einen Vertrag abgeschlossen, der von seiten des RWE ganzjährig eine Lieferung von Energie in den Niedertarifzeiten vorsieht. Die Bezugsrechte der Gemeinschaft BKW/EGL/EOS betragen in kWh gerechnet ein Vielfaches der Bezugsrechte des RWE auf Grund des Ausfuhrvertrages. Das Verhältnis der Preise der aus- und eingeführten Energie entspricht ungefähr den in den Austauschverträgen gegenwärtig gültigen Schlüsseln.

В.

Bewilligungsverfahren

- 1. Die drei hievor erwähnten Ausfuhrgesuche wurden gemäss Art. 6 der Verordnung vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie im Bundesblatt und im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Einsprachefrist ist am 12. April abgelaufen. Auf die Ausschreibung hin sind keinerlei Strombedarfsanmeldungen oder Einsprachen eingegangen.
- 2. Gleichzeitig mit der vorerwähnten Ausschreibung wurde auch den zunächst interessierten Kantonen, nämlich dem Kanton Solothurn für die Gesuche der ATEL, den Kantonen Aargau, Bern, Waadt und Wallis für das Gesuch BKW/EGL/EOS Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben. Die Regierungen dieser Kantone erheben keine Einwendungen gegen die Erteilung der Bewilligungen.
- 3. Die Ausfuhrgesuche wurden durch die Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmungen den nach Frankreich bzw.

nach Deutschland exportierenden Unternehmungen, welche Mitglieder dieser Vereinigung sind, zur Kenntnis gebracht. Von seiten dieser Elektrizitätswerke wurden gegen die beabsichtigte Energieausfuhr keine Einwendungen gemacht.

4. Die Eidg. Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie erhebt gegen die Erteilung der nachgesuchten Bewilligungen keine Einwendungen.

C.

Zusammenfassung und Antrag

Alle drei Gesuche betreffen die Zurverfügungstellung relativ hoher Leistungen an ausländische Elektrizitätswerke. Gegenwärtig besitzt die Schweiz bedeutende Leistungsreserven, weil die Speicherwerke in Anbetracht der kommenden Bandlieferungen der thermischen und Atomkraftwerke für eine höhere Leistung ausgebaut werden als in näherer Zukunft notwendig. Die nicht beanspruchte Leistung überstieg letztes Jahr fortlaufend 1,5 Millionen kW und wird in den nächsten Jahren noch beachtlich zunehmen. Aus diesem Leistungsüberschuss kann die Schweiz Nutzen ziehen, indem sie dem Ausland Energie in der Spitzenzeit liefert gegen Rückerstattung grösserer Mengen ausserhalb der Spitzenzeit. Dadurch wird die aus ihrer Wasserkraft gewonnene Energie vermehrt. Alle drei Energiegeschäfte bewirken überdies eine Abnahme schweizerischer Sommerüberschüsse durch die ausländischen Gesellschaften.

Der Vertrag zwischen ATEL und BW ist ein reines Austauschgeschäft mit für die schweizerische Gesellschaft günstigen Bedingungen.

Durch die Vereinbarungen zwischen BKW/EGL/EOS und RWE erhalten die schweizerischen Elektrizitätsunternehmen vorwiegend im Winter weit grössere Energiemengen, als im Sommer exportiert werden.

Die Ausfuhr nach EDF durch die ATEL ist an sich ein reines Verkaufsgeschäft mit Rückkaufmöglichkeit im Falle von Energieknappheit, sieht aber weitere Verkäufe von EDF an ATEL vor, bei denen keine unbedingte Lieferpflicht besteht. Es ist von Vorteil für unsere Landesversorgung, die Geschäftsbeziehungen und Transportmöglichkeiten mit Frankreich zu pflegen, auch wenn seine Elektrizitätswirtschaft besser ausgeglichen und weniger komplementär mit der unsrigen ist als diejenige Deutschlands. Frankreich kann uns im Falle von Energieknappheit helfen, wie es dies im sehr trockenen Winter 1962/63 ohne Lieferpflicht kräftig getan hat.

Die Gesuchsteller haben sich schriftlich mit dem Inhalt der Bewilligung gemäss den beiliegenden Entwürfen (Ausfuhrbewilligungen Nr. 258, 259 und 260) einverstanden erklärt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Bundesrat, er wolle

beschliessen:

- l. Der <u>Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität</u> in Olten (ATEL) wird die beiliegende Bewilligung Nr. 258 erteilt, elektrische Energie an die Electricité de France, Service National, in Paris (EDF), auszuführen und zwar jeweilen in den Monaten Mai bis Oktober mit einer Leistung von maximal 50°000 kW, in den Monaten November bis Februar mit einer solchen von maximal 80°000 kW. Die Bewilligung Nr. 258 ist bis 30. September 1967 gültig.
- 2. Der <u>Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität</u> in Olten (ATEL) wird weiter die beiliegende Bewilligung Nr. 259 erteilt, elektrische Energie an die Badenwerk Aktiengesellschaft in Karlsruhe (BW) auszuführen und zwar jeweilen in den Monaten Oktober bis März mit einer Leistung von 60°000 kW, in den Monaten April bis September mit einer solchen von 110°000 kW. Die Bewilligung Nr. 259 ist bis 31. März 1969 gültig.
- 3. Der Bernischen Kraftwerke A.G. in Bern (BKW), der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg A.G. in Laufenburg (EGL) und der S.A. l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne (EOS) wird gemeinsam die beiliegende Bewilligung Nr. 260 erteilt, elektrische Energie an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G. in Essen (RWE) auszuführen und zwar jeweilen in den Monaten April bis September mit einer Leistung von 240°000 kW im Jahre 1964, von 320°000 kW im Jahre 1965 und von 400°000 kW ab 1966. Die Bewilligung Nr. 260 ist bis 30. September 1973 gültig.
 - 4. Mitteilung durch die Bundeskanzlei an:
- Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität, Olten (Bewilligungen Nr. 258 und 259 mit Begleitschreiben gemäss Beilage A)
- Bernische Kraftwerke A.G., Bern (Bewilligung Nr. 260 mit Begleitschreiben gemäss Beilage B)
- Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg A.G., Laufenburg, (Bewilligung Nr. 260 mit Begleitschreiben gemäss Beilage B)
- S.A. l'Energie de l'Ouest-Suisse, Lausanne, (Bewilligung Nr. 260 mit Begleitschreiben gemäss Beilage B)
- Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau, (gemäss Beilage C, ohne Beilage)
- Regierungsrat des Kantons Bern, Bern, (gemäss Beilage D, ohne Beilage)
- Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn, (gemäss Beilage E, ohne Beilage)

- Regierungsrat des Kantons Waadt, Lausanne, (gemäss Beilage F, ohne Beilage)
- Regierungsrat des Kantons Wallis, Sitten, (gemäss Beilage G, ohne Beilage)

Ins Bundesblatt (gemäss Beilage H)

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in 4 Exemplaren (mit Beilagen I, II, III, A, B, C, D, E, F und G); an das Politische Departement in 2 Exemplaren und an das Volkswirtschaftsdepartement in 2 Exemplaren, zur Kenntnisnahme.

EIDG. VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Spühler

Beilagen:

- I. Ausfuhrbewilligung Nr. 258
- II. Ausfuhrbewilligung Nr. 259
- III. Ausfuhrbewilligung Nr. 260
 - A. Entwurf eines Schreibens an die Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität, Olten
 - B. Entwurf eines Schreibens an die Bernische Kraftwerke A.G., Bern, an die Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg A.G., Laufenburg und an die S.A. l'Energie de l'Ouest-Suisse, Lausanne
 - C. Entwurf eines Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
 - D. Entwurf eines Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Bern, Bern
 - E. Entwurf eines Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
 - F. Entwurf eines Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Waadt, Lausanne
 - G. Entwurf eines Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Wallis, Sitten
 - H. Text für Veröffentlichung im Bundesblatt

Ausfuhrbewilligung Nr. 258

Der Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität in Olten (ATEL) wird unter den nachstehenden Bedingungen die Bewilligung erteilt, elektrische Energie an die Electricité de France, Service national, in Paris (EDF), auszuführen:

1. Zur Ausfuhr bewilligte Leistung

Die zur Ausfuhr bewilligte Leistung beträgt am Abgabeort an der Landesgrenze gemessen je von April bis und mit Oktober maximal 50°000 kW und von November bis und mit Februar maximal 80°000 kW.

2. Energielieferungsverträge und Vereinbarungen

Der Ausfuhrbewilligung liegt der Vertrag vom 8./16. Oktober 1963 zwischen ATEL und EDF über Energielieferung und Bezug zu Grunde.

3. Berücksichtigung der Inlandversorgung

Bei Energiebedarf in der Schweiz hat das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement das Recht zu verlangen, dass ATEL von ihrem Bezugsrecht gemäss dem unter Ziffer 2 erwährten Vertrag Gebrauch macht, und dass sie die bezogene Energie, soweit sie diese nicht selber für die Inlandversorgung benötigt, zu angemessenen Bedingungen andern schweizerischen Elektrizitätsunternehmungen zum Zwecke der Abgabe im Inland zur Verfügung stellt.

4. Messung, Berichterstattung und Kontrolle

- a) Die Messung der ausgeführten elektrischen Energie erfolgt in den bestehenden Messstationen in Bottmingen, eventuell auch an weitern Stellen, an denen die ATEL und die EDF direkt oder indirekt untereinander im Energieverkehr stehen.
- b) Die ATEL wird dem Eidg. Amt für Energiewirtschaft (Amt) über die auf Grund dieser Bewilligung täglich ausgeführten und die täglich eingeführten Energiemengen und Maximalleistungen monatlich Bericht erstatten und ihm Abschriften der monatlichen Rechnungen einsenden. Mit dem Monatsrapport ist der Leistungsverlauf der Aus- und Einfuhr am dritten Mittwoch des Monats durch Angabe der stündlich, sowie um 11.30, 12.30 und 17.30 Uhr aufgetretenen Leistungen anzugeben.

Auf Ende des Jahres sind dem Amt die aus der Energieausfuhr erzielten Einnahmen zu melden und alle Auskünfte zu erteilen, welche notwendig sind, um die Einhaltung der Bedingungen dieser Bewilligung kontrollieren zu können.

- c) Die behördlichen Organe haben jederzeit freien Zutritt zu den Messeinrichtungen.
- d) Im übrigen gelten hinsichtlich Messung, Berichterstattung und Kontrolle die allenfalls vom Amt zu erlassenden nähern Vorschriften.

5. Beginn und Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung tritt mit dem Datum ihrer Erteilung in Kraft. Sie ist bis 30. September 1967 gültig.

6. Uebertragbarkeit

Die Bewilligung ist nur mit Zustimmung des Eidg. Verkehrsund Energiewirtschaftsdepartements übertragbar.

7. Gebühren

Die jährliche Gebühr gemäss Art. 21 der Verordnung vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie ist für die zur Ausfuhr bewilligte maximale Leistung von 80°000 kW zu entrichten.

8. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Energieausfuhr ist nur zulässig im Rahmen der unter Ziffer 2 dieser Bewilligung genannten vertraglichen Abmachungen sowie im Rahmen und während der Dauer der eventuell abgeänderten vertraglichen Grundlagen oder einer neuen Vereinbarung, denen das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement seine Genehmigung erteilt hat.
- b) Sollten die unter Ziffer 2 genannten vertraglichen Grundlagen nicht eingehalten oder ohne die unter lit. a hievor vorgesehene Genehmigung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdeparte- ments abgeändert oder ergänzt werden, oder sollten die an die vorliegende Bewilligung geknüpften Bedingungen trotz Aufforde- rung nicht beachtet werden, so behält sich der Bundesrat das Recht vor, die Ausfuhrbewilligung ohne irgendwelche Entschädigung hinsichtlich Dauer, Energiemenge und Leistung einzuschränken, vorübergehend aufzuheben oder zurückzuziehen.

9. Gesetzgebung

Die geltenden und zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.

Bern, den15. Juli 1964.

AUS AUFTRAG DES BUNDESRATES,
Der Bundeskanzler:

Ausfuhrbewilligung Nr. 259

Der Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität in Olten (ATEL) wird unter den nachstehenden Bedingungen die Bewilligung erteilt, elektrische Energie an die Badenwerk Aktiengesellschaft in Karlsruhe (BW) auszuführen:

1. Zur Ausfuhr bewilligte Leistung

Die zur Ausfuhr bewilligte Leistung beträgt am Abgabeort an der Landesgrenze gemessen je vom 1. Oktober bis 31. März maximal 60°000 kW, vom 1. April bis 30. September maximal 110°000 kW.

2. Energielieferungsverträge und Vereinbarungen

Der Ausfuhrbewilligung liegt der Energieaustausch-Vertrag vom 26. November 1963 zwischen ATEL und BW zu Grunde.

3. Berücksichtigung der Inlandversorgung

Bei Energiebedarf in der Schweiz hat das Eidg. Verkehrsund Energiewirtschaftsdepartement das Recht zu verlangen, dass ATEL von ihrem Bezugsrecht gemäss dem unter Ziffer 2 erwähnten Vertrag Gebrauch macht, und dass sie die bezogene Energie, soweit sie diese nicht selber für die Inlandversorgung benötigt, zu angemessenen Bedingungen andern schweizerischen Elektrizitätsunternehmungen zum Zwecke der Abgabe im Inland zur Verfügung stellt.

4. Messung, Berichterstattung und Kontrolle

- a) Die Messung der ausgeführten und eingeführten elektrischen Energie erfolgt an der Grenze in den schweizerischen Messstationen des internationalen 220 kV-Verbundbetriebs oder im Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt.
- b) Die ATEL wird dem Eidg. Amt für Energiewirtschaft (Amt) über die auf Grund dieser Bewilligung täglich ausgeführten und die täglich eingeführten Energiemengen und Maximalleistungen monatlich Bericht erstatten. Mit dem Monatsrapport ist der Leistungsverlauf der Aus- und Einfuhr am dritten Mittwoch des Monats durch Angabe der stündlich, sowie um 11.30, 12.30 und 17.30 Uhr aufgetretenen Leistungen anzugeben. Die ATEL wird das Amt durch Einsendung von Abrechnungskopien über das aus der Energieausfuhr entstehende Guthaben und über die Ausnützung dieses Guthabens auf dem laufenden halten und ihm alle Auskünfte erteilen, welche notwendig sind, um die Einhaltung der Bedingungen dieser Bewilligung kontrollieren zu können.
- c) Die behördlichen Organe haben jederzeit freien Zutritt zu den Messeinrichtungen.
- d) Im übrigen gelten hinsichtlich Messung, Berichterstattung und Kontrolle die allenfalls vom Amt zu erlassenden nähern Vorschriften.

5. Beginn und Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung tritt mit dem Datum ihrer Erteilung in Kraft. Sie ist bis 31. März 1969 gültig.

6. Uebertragbarkeit

Die Bewilligung ist nur mit Zustimmung des Eidg. Verkehrsund Energiewirtschaftsdepartements übertragbar.

7. Gebühren

Die jährliche Gebühr gemäss Art. 21 der Verordnung vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie ist für die zur Ausfuhr bewilligte maximale Leistung von 110°000 kW zu entrichten.

8. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Energieausfuhr ist nur zulässig im Rahmen der unter Ziffer 2 dieser Bewilligung genannten vertraglichen Abmachungen sowie im Rahmen und während der Dauer der eventuell abgeänderten vertraglichen Grundlagen oder einer neuen Vereinbarung, denen das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement seine Genehmigung erteilt hat.
- b) Sollten die unter Ziffer 2 genannten vertraglichen Grundlagen nicht eingehalten oder ohne die unter lit. a hievor vorgesehene Genehmigung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdeparte- ments abgeändert oder ergänzt werden, oder sollten die an die vorliegende Bewilligung geknüpften Bedingungen trotz Aufforde- rung nicht beachtet werden, so behält sich der Bundesrat das Recht vor, die Ausfuhrbewilligung ohne irgendwelche Entschädigung hinsichtlich Dauer-, Energiemenge und Leistung einzuschränken, vorübergehend aufzuheben oder zurückzuziehen.

9. Gesetzgebung

Die geltenden und zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.

Bern, den15. Juli 1964.

AUS AUFTRAG DES BUNDESRATES,
Der Bundeskanzler:

Ausfuhrbewilligung Nr. 260

Der Bernischen Kraftwerke A.G. in Bern, der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg A.G. in Laufenburg und der S.A. l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne (nachstehend Partner genannt) wird unter nachfolgenden Bedingungen die Bewilligung erteilt, elektrische Energie an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr (RWE) auszuführen:

1. Zur Ausfuhr bewilligte Leistung

Die je vom 1. April bis 30. September zur Ausfuhr bewilligte Leistung beträgt am Abgabeort an der Landesgrenze gemessen im Sommer 1964 240°000 kW, im Sommer 1965 320°000 kW und ab Sommer 1966 400°000 kW.

2. Energielieferungsverträge und Vereinbarungen

Der Ausfuhrbewilligung liegen zu Grunde:

- a) Der Vertrag vom 17. Januar 1964 zwischen dem RWE und den Partnern betreffend Lieferung von Spitzenenergie im Sommerhalbjahr an das RWE.
- b) Der Vertrag vom 17. Januar 1964 zwischen dem RWE und den Partnern betreffend Energielieferung des RWE in der Niedertarifzeit.

3. Berücksichtigung der Inlandversorgung

Bei Energiebedarf in der Schweiz hat das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement das Recht zu verlangen, dass die Partner von ihrem Bezugsrecht gemäss dem unter Ziffer 2b erwähnten Vertrag Gebrauch machen, und dass sie die bezogene Energie, soweit sie diese nicht selber für die Inlandversorgung benötigen, zu angemessenen Bedingungen andern schweizerischen Elektrizitätsunternehmungen zum Zwecke der Abgabe im Inland zur Verfügung stellen.

4. Messung, Berichterstattung und Kontrolle

- a) Die Messung der ausgeführten Energie erfolgt in den bestehenden Messstationen in Laufenburg und in Beznau, eventuell auch an weitern Stellen, an denen das RWE und die Partner direkt oder indirekt untereinander im Energieverkehr stehen.
- b) Die Partner werden dem Eidg. Amt für Energiewirtschaft (Amt) über die auf Grund dieser Bewilligung täglich ausgeführten und die täglich eingeführten Energiemengen und Maximalleistungen monatlich Bericht erstatten und ihm Abschriften der monatlichen Rechnungen einsenden. Mit dem Monatsrapport ist der Leistungsverlauf der Aus- und Einfuhr am dritten Mittwoch des Monats durch Angabe der stündlich, sowie um 11.30, 12.30 und 17.30 Uhr aufgetretenen Leistungen anzugeben. Auf Ende des Jahres sind dem Amt die aus der Energieausfuhr erzielten Einnahmen zu melden und alle Auskünfte zu erteilen, welche notwendig sind, um die Einhaltung der Bedingungen dieser Bewilligung kontrollieren zu können.

- c) Die behördlichen Organe haben jederzeit freien Zutritt zu den Messeinrichtungen.
- d) Im übrigen gelten hinsichtlich Messung, Berichterstattung und Kontrolle die allenfalls vom Amt zu erlassenden nähern Vorschriften.

5. Beginn und Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung tritt mit dem Datum ihrer Erteilung in Kraft. Sie ist bis 30. September 1973 gultig.

6. Uebertragbarkeit

Die Bewilligung ist nur mit Zustimmung des Eidg. Verkehrsund Energiewirtschaftsdepartements übertragbar.

7. Gebühren

Die jährliche Gebühr gemäss Art. 21 der Verordnung vom 4. September 1924 über die Ausfuhr elektrischer Energie ist für die zur Ausfuhr bewilligte maximale Leistung von 240°000 kW im Jahre 1964, von 320°000 kW im Jahre 1965 und von 400°000 kW ab Jahr 1966 zu entrichten.

8. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Energieausfuhr ist nur zulässig im Rahmen der unter Ziffer 2 dieser Bewilligung genannten vertraglichen Abmachungen sowie im Rahmen und während der Dauer der eventuell abgeänderten vertraglichen Grundlagen oder einer neuen Vereinbarung, denen das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement seine Genehmigung erteilt hat.
- b) Sollten die unter Ziffer 2 genannten vertraglichen Grundlagen nicht eingehalten oder ohne die unter lit. a hievor vorgesehene Genehmigung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements abgeändert oder ergänzt werden, oder sollten die an die vorliegende Bewilligung geknupften Bedingungen trotz Aufforderung nicht beachtet werden, so behält sich der Bundesrat das Recht vor, die Ausfuhrbewilligung ohne irgendwelche Entschädigung hinsichtlich Dauer, Energiemenge und Leistung einzuschränken, vorübergehend aufzuheben oder zurückzuziehen.

9. Gesetzgebung

Die geltenden und zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsvorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.

Bern, den 15. Juli 1964.

AUS AUFTRAG DES BUNDESRATES,
Der Bundeskanzler:

an die

Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität

4600 OLTEN

Ausfuhr elektrischer Energie an die Electricité de France und an die Badenwerk Aktiengesellschaft

Sehr geehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie Ihnen mit Beschluss vom 15. Juli 1964 die beiliegenden Ausfuhrbewilligungen Nr. 258 und 259 erteilt hat.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 15. Juli 1964.

Aus Auftrag des Bundesrates, der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Beilagen:

Ausfuhrbewilligungen Nr. 258 und 259 in 2 Exemplaren

an die

Bernische Kraftwerke AG

3000 BERN

Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG

4335 LAUFENBURG

SA l'Energie de l'Ouest-Suisse

1000 LAUSANNE

Ausfuhr elektrischer Energie an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG

Sehr geehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie Ihnen mit Beschluss vom 15. Juli 1964 die beiliegende Ausfuhrbewilligung Nr. 260 erteilt hat.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 15. Juli 1964.

Aus Auftrag des Bundesrates, der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Beilagen:
Ausfuhrbewilligung Nr. 260
in 3 x 2 Exemplaren

aux

Forces Motrices Bernoises SA

3000 Berne

Electricité de Laufenbourg SA

4335 Laufenbourg

SA l'Energie de l'Ouest-Suisse

1000 Lausanne

Exportation d'énergie électrique à destination de la Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG

Messieurs,

Nous avons l'honneur de porter à votre connaissance que le Conseil fédéral, apres consultation de la Commission fédérale pour l'exportation de l'énergie électrique, a décidé dans sa séance du 15 juillet 1964 de vous accorder l'autorisation d'exportation No 260 ci-jointe.

Veuillez agréer, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Berne, le 15 juillet 1964.

Par ordre du Conseil fédéral, Le Chancelier de la Confédération:

Ch. Oser

Annexes:

Autorisation d'exportation No 260 en 3 x 2 exemplaires

an den Regierungsrat des Kantons Aargau

5000 A A R A U

Ausfuhr elektrischer Energie an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG

Getreue, liebe Eidgenossen,

Wir beehren uns, Euch mitzuteilen, dass der Bundesrat nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie mit Beschluss vom 15. Juli 1964 gemeinsam der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG in Laufenburg, der Bernischen Kraftwerke AG in Bern und der SA l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne die Bewilligung Nr. 260 für die Ausfuhr elektrischer Energie an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG in Essen erteilt hat. Die Bewilligung erstreckt sich auf vier Stunden täglich jeweils vom April bis September und auf eine Leistung bis zu 240'000 Kilowatt im Jahre 1964, bis zu 320'000 Kilowatt im Jahre 1965 und bis zu 400'000 Kilowatt von 1966 hinweg. Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG wird ihrerseits diesen Unternehmungen Energiemengen zur Verfügung stellen, die grösser sind als die vorgesehene Ausfuhr. Die Bewilligung ist bis zum 30. September 1973 gültig.

Wir benützen auch diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, 15. Juli 1964.

Aus Auftrag des Bundesrates, der Bundeskanzler:

an den Regierungsrat des Kantons Bern

3000 BERN

Ausfuhr elektrischer Energie an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG

Getreue, liebe Eidgenossen,

Wir beehren uns, Euch mitzuteilen, dass der Bundesrat nach Anhörung der Eidg. Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie mit Beschluss vom 15. Juli 1964 gemeinsam der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG in Laufenburg, der Bernischen Kraftwerke AG in Bern und der SA l'Energie de l'Ouest-Suisse in Lausanne die Bewilligung Nr. 260 für die Ausfuhr elektrischer Energie an die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG in Essen erteilt hat. Die Bewilligung erstreckt sich auf vier Stunden täglich jeweils vom April bis September und auf eine Leistung bis zu 240'000 Kilowatt im Jahre 1964, bis zu 320'000 Kilowatt im Jahre 1965 und bis zu 400'000 Kilowatt von 1966 hinweg. Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG wird ihrerseits diesen Unternehmungen Energiemengen zur Verfügung stellen, die grösser sind als die vorgesehene Ausfuhr. Die Bewilligung ist bis zum 30. September 1973 gültig.

Wir benützen auch diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, 15. Juli 1964.

Aus Auftrag des Bundesrates, der Bundeskanzler:

an den

Regierungsrat des Kantons Solothurn

4500 SOLOTHURN

Ausfuhr elektrischer Energie an die Electricité de France und an die Badenwerk Aktien-Gesellschaft

Getreue, liebe Eidgenossen,

Wir beehren uns, Euch mitzuteilen, dass der Bundesrat nach Anhörung der Eidg. Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie mit Beschluss vom 15. Juli 1964 die nachstehenden Bewilligungen für die Ausfuhr elektrischer Energie erteilt hat:

- l. Mit der Bewilligung Nr. 258 wird die <u>Aare-Tessin</u>, <u>Aktiengesellschaft für Elektrizität</u>, in Olten, ermächtigt, der Electricité de France, Service National, in Paris, während vier Stunden täglich jeweils vom Mai bis Oktober eine Leistung von 50'000 Kilowatt, vom November bis Februar eine solche von 80'000 Kilowatt zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Energiebedarf in der Schweiz hat die Aare-Tessin von ihrem Recht Gebrauch zu machen, in den Monaten November bis Februar die während des Tages gelieferte Energie in den Nachtstunden zurückzubeziehen. Die Bewilligung ist bis 30. September 1967 gültig.
- 2. Mit der Bewilligung Nr. 259 wird die Aare-Tessin, Aktiengesellschaft für Elektrizität, in Olten, ermächtigt, der Badenwerk Aktiengesellschaft, in Karlsruhe, ganzjährig während des Tages eine Leistung bis zu 60'000 Kilowatt und vom April bis September je nach Verfügbarkeit zusätzlich eine solche bis zu 50'000 Kilowatt zur Verfügung zu stellen, im Austausch gegen Lieferungen der Badenwerk Aktiengesellschaft an die Aare-Tessin ausserhalb der Spitzenzeit. Die Bewilligung ist bis 31. März 1969 gültig.

Wir benützen auch diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, 15. Juli 1964.

Aus Auftrag des Bundesrates, der Bundeskanzler: Conseil d'Etat du canton du Valais,

1950 Sion.

Exportation d'énergie électrique à destination de l'Allemagne

Fidèles et chers Confédérés,

Nous avons l'honneur de vous communiquer que le Conseil fédéral, par sa décision du 15 juillet 1964, a octroyé à la S.A. l'Energie de l'Ouest-Suisse, à Lausanne, aux Forces motrices bernoises S.A., à Berne, et à l'Electricité de Laufenbourg S.A., à Laufenbourg, après consultation de la commission fédérale pour l'exportation de l'énergie électrique, l'autorisation (No 260) d'exporter à destination de la Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G., à Essen, pendant les mois d'avril à septembre durant 4 heures par jour une puissance allant jusqu'à 240'000 kilowatts en 1964, jusqu'à 320'000 kilowatts en 1965 et jusqu'à 400'000 kilowatts à partir de 1966. De son côté, la Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G. s'est engagée à mettre à disposition de ces entreprises des quantités d'énergie supérieures à celles qui seront exportées. L'autorisation d'exportation est valable jusqu'au 30 septembre 1973.

Nous saisissons cette occasion, fidèles et chers Confédérés, pour vous recommander avec nous à la protection divine.

Berne, le 15 juillet 1964.

Par ordre du Conseil fédéral: Le chancelier de la Confédération,

au

Conseil d'Etat du canton de Vaud

1000 LAUSANNE

Exportation d'énergie électrique à destination de l'Allemagne

Fideles et chers Confédérés,

Nous avons l'honneur de vous communiquer que le Conseil fédéral, par sa décision du 15 juillet 1964, a octroyé à la S.A. l'Energie de l'Ouest-Suisse, à Lausanne, aux Forces motrices bernoises S.A., à Berne, et à l'Electricité de Laufenbourg S.A., à Laufenbourg, après consultation de la commission fédérale pour l'exportation de l'énergie électrique, l'autorisation (No 260) d'exporter à destination de la Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G., à Essen, pendant les mois d'avril à septembre durant 4 heures par jour une puissance allant jusqu'à 240'000 kilowatts en 1964, jusqu'à 320'000 kilowatts en 1965 et jusqu'à 400'000 kilowatts à partir de 1966. De son côté, la Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.G. s'est engagée à mettre à disposition de ces entreprises des quantités d'énergie supérieures à celles qui seront exportées. L'autorisation d'exportation est valable jusqu'au 30 septembre 1973.

Nous saisissons cette occasion, fidèles et chers Confédérés, pour vous recommander avec nous à la protection divine.

Berne, le 15 juillet 1964.

Par ordre du Conseil fédéral: Le chancelier de la Confédération,

Ch. User